



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. September 2021
(OR. en)

12143/21
ADD 1

AGRILEG 206
VETER 84
DENLEG 74
DELECT 204
UK 213

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. September 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 6723 final ANNEX
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, die ein geringes Risiko darstellen, Waren, die im persönlichen Gepäck von Fahrgästen bzw. Passagieren mitgeführt werden, und hinsichtlich Heimtieren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sowie zur Änderung der genannten Delegierten Verordnung und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2074 in Bezug auf Verweise auf bestimmte aufgehobene Rechtsakte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 6723 final ANNEX.

Anl.: C(2021) 6723 final ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.9.2021

C(2021) 6723 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, die ein geringes Risiko darstellen, Waren, die im persönlichen Gepäck von Fahrgästen bzw. Passagieren mitgeführt werden, und hinsichtlich Heimtieren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sowie zur Änderung der genannten Delegierten Verordnung und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2074 in Bezug auf Verweise auf bestimmte aufgehobene Rechtsakte

ANHANG

Die Anhänge II und III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 werden wie folgt geändert:

Anhang II erhält folgende Fassung:

„ANHANG II

Plakate gemäß Artikel 8 Absatz 1

Diese Plakate sind auf folgender Website verfügbar:

https://ec.europa.eu/food/animals/animalproducts/personal_imports_en



SCHLEPPEN SIE KEINE TIERSEUCHEN IN DIE EUROPÄISCHE UNION EIN!

**ALLE REISENDEN SIND
VERPFLICHTET, DIESE
PRODUKTE DER AMTLICHEN
KONTROLLE ZU STELLEN.**



PDF/Volume_01_EW-09-21-207-DE-N ISBN 978-92-76-38424-3 DOI:10.2875/961375
PRINTED/Volume_01_EW-09-21-207-DE-C ISBN 978-92-76-38476-2 DOI:10.2875/101527

**Erzeugnisse tierischen Ursprungs können
Träger von Tierseuchenerregern sein.**

**Erzeugnisse tierischen Ursprungs unterliegen bei der Einfuhr in die
Europäische Union strengen Verfahren und Veterinärkontrollen.***

* Wenn Sie zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Andorra, Island, Liechtenstein, dem Vereinigten Königreich (Nordirland), Norwegen, San Marino oder der Schweiz reisen, dürfen Sie Produkte tierischen Ursprungs in Ihrem Gepäck mitbringen. Ankunft aus den Färöern oder Grönland: höchstens 10 kg im Gepäck. Ankunft aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs als Nordirland (England, Wales, Schottland): Es gelten die normalen Verfahren und Veterinärkontrollen. Weitere Informationen: Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission



VO
2019/
2122



SCHLEPPEN SIE KEINE TIERSEUCHEN IN DIE EUROPÄISCHE UNION EIN!



**ALLE REISENDEN SIND VERPFLICHTET, DIESE
PRODUKTE DER AMTLICHEN KONTROLLE ZU STELLEN.**

PDFVolume_01 EW-05-21-200-DE-N ISBN 978-92-76-39306-1 DOI 10.2875/290404
PRINTEDVolume_01 EW-05-21-200-DE-C ISBN 978-92-76-39285-9 DOI 10.2875/3128679

**Erzeugnisse tierischen Ursprungs können
Träger von Tierseuchenerregern sein.**

**Erzeugnisse tierischen Ursprungs unterliegen bei der Einfuhr in die
Europäische Union strengen Verfahren und Veterinärkontrollen.***

* Wenn Sie zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Andorra, Island, Liechtenstein, dem Vereinigten Königreich (Nordirland), Norwegen, San Marino oder der Schweiz reisen, dürfen Sie Produkte tierischen Ursprungs in Ihrem Gepäck mitbringen.

Ankunft aus den Färöern oder Grönland: höchstens 10 kg im Gepäck. Ankunft aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs als Nordirland (England, Wales, Schottland):

Es gelten die normalen Verfahren und Veterinärkontrollen.

Weitere Informationen: Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission



VO
2019/
2122



Schleppen Sie keine Tierseuchen in die Europäische Union ein!



PDFVolume_01_EW-09-21-241-DE-N ISBN 978-92-76-39161-6 DOI 10.2875/464817
PRINTEDVolume_01_EW-09-21-241-DE-C ISBN 978-92-76-39160-9 DOI 10.2875/114235



**Alle Reisenden sind verpflichtet,
diese Produkte der amtlichen Kontrolle zu stellen.**

Erzeugnisse tierischen Ursprungs können Träger von Tierseuchenerregern sein.

Erzeugnisse tierischen Ursprungs unterliegen bei der Einfuhr in die Europäische Union strengen Verfahren und Veterinärkontrollen.*

* Wenn Sie zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Andorra, Island, Liechtenstein, dem Vereinigten Königreich (Nordirland), Norwegen, San Marino oder der Schweiz reisen, dürfen Sie Produkte tierischen Ursprungs in Ihrem Gepäck mitbringen. Ankunft aus den Färöern oder Grönland: höchstens 10 kg im Gepäck. Ankunft aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs als Nordirland (England, Wales, Schottland): Es gelten die normalen Verfahren und Veterinärkontrollen.

Weitere Informationen: Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission

VO 2019/2122



Gesundheit und
verbraucher



Krankheiten machen nicht an Grenzen halt



PDFVolume_01_EW-02-21-809-DE-N ISBN 978-92-76-39203-3 DOI 10.2875/419102
PRINTEDVolume_01_EW-02-21-809-DE-C ISBN 978-92-76-39237-8 DOI 10.2875/471876

**Mit Fleisch- und Milchprodukten, die Sie mitbringen, können Tierseuchen
in die EU* eingeschleppt werden.**

**Wer solche Produkte nicht anmeldet,
macht sich strafbar.**

Diese Produkte werden bei der Ankunft beschlagnahmt und vernichtet.

* Wenn Sie zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Andorra, Island, Liechtenstein, dem Vereinigten Königreich (Nordirland), Norwegen, San Marino oder der Schweiz reisen, dürfen Sie Erzeugnisse tierischen Ursprungs in Ihrem Gepäck mitbringen. Ankunft aus den Färöern oder Grönland: höchstens 10 kg im Gepäck. Ankunft aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs als Nordirland (England, Wales, Schottland): Es gelten die normalen Verfahren und Veterinärkontrollen.

Weitere Informationen: Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission

VO 2019/2122



Gesundheit und
verbraucher

2. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Es besteht die Gefahr, dass Tierseuchen in die Europäische Union (EU) eingeschleppt werden.* Deshalb gibt es strenge Verfahren für die Einfuhr bestimmter tierischer Erzeugnisse in die EU. Diese Verfahren gelten allerdings nicht für die Ein- und Ausfuhr tierischer Erzeugnisse in die/aus den EU-Mitgliedstaaten sowie für die Einfuhr geringer Mengen tierischer Erzeugnisse für den eigenen Verbrauch aus Andorra, Island, Liechtenstein, Norwegen, San Marino und der Schweiz.

* Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in diesem Anhang das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.“

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die folgenden Erzeugnisse dürfen in die EU eingeführt werden, sofern sie die unter den Abschnitten 1 bis 5 angegebenen Bedingungen und Gewichtsbeschränkungen erfüllen.“

c) In Abschnitt 3, „Aus gesundheitlichen Gründen benötigtes Heimtierfutter“, erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Sie dürfen nur dann aus gesundheitlichen Gründen benötigtes Heimtierfutter für das Heimtier, das den Passagier begleitet, in die EU mitbringen oder versenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:“

d) Abschnitt 7, „Ausgenommene Erzeugnisse“, erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Abschnitte 1 bis 6 gelten nicht für die folgenden Erzeugnisse, wenn die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission** erfüllt sind:

- Süßwaren, Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen;
- Teigwaren, Nudeln und Couscous;
- Brot, Kuchen, Kekse, Waffeln und Oblaten, Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren;
- mit Fisch gefüllte Oliven;
- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate;
- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus;

- für Endverbraucher abgepackte Fleischbrühen und Suppenaromen;
- für Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die tierische Verarbeitungserzeugnisse (einschließlich Glucosamin, Chondroitin und/oder Chitosan) enthalten;
- Likör;

** Delegierte Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission vom 16. Februar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sowie zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 17).“